

62. Die Verfolgung schwerer Fälle des Zuwiderhandelns gegen den § 34 Reichsleistungsg. verjährt in fünf Jahren. Zum Begriffe des „schweren Falles“.

II. Straffenat. Ur. v. 16. September 1943 g. L. 2 D  
157/43.

I. Landgericht Berlin.

#### Gründe:

Der Angeklagte ist Geschäftsführer der Firma J. D. S. GmbH. Durch Beschlagnahmebescheid des Bezirksbürgermeisters des Verwaltungsbezirkes Sch. vom 7. Mai 1942 waren fünf Räume der GmbH. für den Rüstungsbetrieb der Firma M. sichergestellt worden, die die GmbH. von der Eigentümerin des Grundstückes gemietet und als Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräume für ihre Gefolgschaft eingerichtet hatte. Vor der Übergabe der Räume an den Rüstungsbetrieb hat der Angeklagte die Einrichtung der Waschräume, zwei Brauseeinrichtungen, eine Toilette, einen Warmwasserbereiter sowie die Wasserzuleitungs- und Ableitungsröhre entfernen lassen. Das LG. hat darin eine Zuwiderhandlung gegen den § 34 Reichsleistungsg. (RLG.)<sup>1)</sup> gefunden. Es hat keinen schweren Fall angenommen und den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 150 RM., ersatzweise 15 Tagen Haft, verurteilt.

<sup>1)</sup> Vgl. G. v. 13. Juli 1938 (RGBl. I S. 887) und v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1639). D. G.

Vom Standpunkte des LG. aus, daß kein schwerer Fall vorliege, wäre auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen gewesen. Der § 34 RLG. bedroht Zuwiderhandlungen gegen die Leistungspflichten, die sich aus dem Gesetz oder den Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften ergeben, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen. In den gewöhnlichen Fällen handelt es sich also um Übertretungen i. S. des § 1 Abs. 3 StGB., deren Verfolgung beim Fehlen einer gegenteiligen Bestimmung nach dem § 67 Abs. 3 StGB. in drei Monaten verjährt. Die Tat war spätestens mit der Herausgabe der Wasch- und Badeeinrichtungsgegenstände an die Rüstungsfirma (14. Mai 1942) beendet. Die erste richterliche Handlung hat in der Verfügung bestanden, die Anklageschrift zuzustellen. Sie ist am 4. Dezember 1942 getroffen worden, also mehr als drei Monate nach dem 14. Mai 1942.

Die Revision der StV. geht davon aus, daß die Verjährung nicht eingetreten sei, weil ein schwerer Fall nach dem § 34 zweiter Halbsatz RLG. anzunehmen sei. Sie setzt sich damit in Gegensatz zu der ständigen Rechtsprechung, nach der für die Einordnung einer Straftat nach dem § 1 StGB. und auch für die Dauer der Verfolgungsverjährung nach dem § 67 StGB. die Strafandrohung maßgebend ist, die für den Regelfall gilt, und allgemeine Erschwerungs- oder Milderungsgründe die Beurteilung nicht ändern.

Die schweren oder besonders schweren Fälle der Straftaten, die für den Regelfall mit Übertretungsstrafe bedroht sind, werden von dieser Rechtsauffassung besonders in der Frage der Bestrafung der Beihilfe und in der Frage berührt, wann beim schweren Falle Verjährung eintritt. Insoweit könnte eine neue Prüfung nicht daran vorübergehen, daß die jüngste Gesetzgebung immer häufiger Strafandrohungen der Art enthält, die hier in Betracht kommt. Es seien nur erwähnt: der § 25 ArbeitszeitD. und der § 24 JugendschutzG., beide v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 447, 437), der § 13 W. über Kennkarten v. 22. Juli 1938 (RGBl. I S. 913), der § 9 W. z. Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700), der § 9 W. z. Änderung des LuftschutzG. v. 8. September 1939 (RGBl. I S. 1762), der § 11 MutterschutzG.

v. 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321), dazu der § 34 Wehrleistungs-G. v. 13. Juli 1938 (RGBl. I S. 887), der in dem RG. v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1634) unverändert geblieben ist. Eine zusammenfassende Betrachtung dieser Gesetzgebung legt die Erkenntnis nahe, daß der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, die Weihilfe solle auch in den schweren Fällen straflos bleiben und Verjährung solle in der kurzen Frist von drei Monaten eintreten. In der Strafandrohung des § 30 Abs. 2 NaturschutzWD. v. 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) ist das Gesetz ersichtlich auch über die Unterscheidung von „benannten und unbenannten“ Erschwerungsgründen hinweggegangen mit der Fassung: „Wird die Tat gewohnheitsmäßig oder gewerbmäßig begangen oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so wird die Tat mit Gefängnis usw. bestraft.“ Der vorliegende Fall gibt aber keinen Anlaß, eine allgemeine Änderung der bisherigen Rechtsprechung anzuregen, die der Senat allein nicht vornehmen könnte.

Denn hier handelt es sich um eine Zuwiderhandlung gegen ein Kriegsgesetz. Bei der Auslegung und Anwendung von Kriegsgesetzen dürfen aber, wie das RG. in RGSt. Bd. 74 S. 113 zur VolksschädlingsWD. ausgesprochen hat, nicht „theoretische“ Bemertungen und Erwägungen den Ausschlag geben. Vielmehr sind die Kriegsverhältnisse, der Geist und das Ziel der Kriegsgesetzgebung zu berücksichtigen. Daß das RG. ein Kriegsgesetz ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das ergibt sich aus seinem Zweck und Inhalt. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat es erlassen. Daß es das frühere WehrleistungsG. in vielen Bestimmungen unverändert übernommen hat, ist ohne Belang. Bei Berücksichtigung des Zweckes des RG. ist die Auslegung abzulehnen, die Strafandrohung des § 34 könne so gemeint sein, daß etwa auch eine besonders schwere Zuwiderhandlung gegen wichtige Leistungspflichten, die bei richtiger Anwendung des Gesetzes mit der Höchstfreiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft werden müßte, der Verjährung in der Frist von drei Monaten unterliegen könne, die der § 67 Abs. 3 StGB. nur für die leichtesten Straftaten vorsieht.

Für ein anderes wichtiges Kriegsgesetz, die VerbrauchsregelungsstrafWD., hat der Gesetzgeber durch Einfügung des § 21 (WD. z. Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Ge-

bierte der Verbrauchsregelung v. 26. November 1941 *RGBl. I* S. 734) von sich aus die Zweifel beseitigt, die insoweit bei der Anwendung der Strafandrohung des § 2 *W.* entstanden waren. Er hat bestimmt, daß die Verfolgung der schweren Fälle in fünf Jahren verjährt. Die Rechtsprechung des *RG.* hat daraus den Willen des Gesetzgebers entnommen, die schweren (besonders schweren) Fälle der Zuwiderhandlung hätten von Anfang an nicht in der kurzen Verjährungsfrist für Übertretungen verjähren sollen (*RGSt. Bd. 76* S. 64). Der Senat kann keinen Grund dafür finden, daß der Gesetzgeber für den § 34 *RG.* von einer anderen Auffassung ausgegangen sein sollte. Würde danach hier ein schwerer Fall des Zuwiderhandelns angenommen werden, so wäre die Strafverfolgung nicht verjährt.

Ob das *LG.* mit Recht einen schweren Fall verneint hat, ist den Gründen des Urteils nicht einwandfrei zu entnehmen; sie schließen nicht einmal den letzten Zweifel darüber aus, ob sich der Angeklagte überhaupt strafbar gemacht hat. Der Beschlagnahmebescheid vom 7. Mai 1942 hatte dem Rüstungsbetriebe „fünf Räume“ der *GmbH.* zugewiesen. Die Mitteilung an die *GmbH.* enthielt den Zusatz: „Für die Raumhergabe stehen Ihnen gemäß dem § 26 *RG.* Vergütungsansprüche . . . . . zu.“ Wenn damit die Überlassung der Räume mit ihrer *Einrichtung* gemeint war, so entsprach der Bescheid schwerlich der Anforderung des § 23 *Abf. 1 RG.*, der verlangt, die angeforderte Leistung sei *genau* zu bezeichnen. Das *LG.* sagt zwar, der Angeklagte habe sich darüber klar sein müssen, daß die Wasch- und Badeeinrichtung in den Räumen zu belassen sei. Das Urteil läßt aber eine eindeutige Feststellung darüber vermissen, was der Angeklagte nach der Überzeugung des *LG.* gewußt hat. Die fernmündliche Bitte, die er am 11. Mai an das Amt gerichtet und in der er um Verlängerung der „Räumungsfrist“ gebeten hat, und die Anfrage bei dem Stadtinspektor, was er wegnehmen dürfe, können jedenfalls *dafür* sprechen, daß sich der Angeklagte über den Inhalt seiner Leistungspflicht nicht klar gewesen ist. Die Urteilsgründe ergeben auch nicht eindeutig, wie das *LG.* die Zeugenaussage des *W.* bewertet hat, der sich „nur erinnert, dem Sinne nach“ gesagt zu haben, die Firma *F.* sei berechtigt, alle nicht fest mit Decke, Wänden oder Boden verbundenen Gegenstände zu entfernen. Wenn für die Behörde feststand, daß die Wasch- und

Badeeinrichtungen in den Räumen belassen werden mußten, ist schwer zu verstehen, weshalb W. das dem Angeklagten nicht mit klaren Worten gesagt hat.

Den Urteilsgründen ist schließlich auch nicht zu entnehmen, ob der Angeklagte nach der Auffassung des LG. vorsätzlich oder fahrlässig dem Befehl der Behörde zuwidergehandelt hat. Das kann auch nicht aus der Darlegung entnommen werden, „dem Angeklagten sei keine Sabotageabsicht nachzuweisen“.

Der Sachverhalt bedarf hiernach der weiteren Klärung und der erneuten Prüfung. Dazu sei noch bemerkt: Es wäre nicht richtig, wenn das LG. angenommen haben sollte, nur eine Zuwiderhandlung „in Sabotageabsicht“, d. h. in der Absicht, den Zweck der Anordnung zu vereiteln, sei als „schwerer Fall“ i. S. des § 34 RWB. zu beurteilen. Nach dem Zwecke der Strafandrohung wird vielmehr eine vorsätzliche Verweigerung der Leistungspflicht in der Regel als schwerer Fall anzusehen sein, es sei denn etwa, daß es sich um eine Leistung von geringer Bedeutung handelt und aus der Verweigerung auch kein Schaden entsteht. Im übrigen wird dabei auch die Persönlichkeit des Täters in Betracht gezogen werden müssen. Was in den Urteilsgründen dem Angeklagten zugute gehalten wird, ist nicht schlüssig. Der Leistungspflichtige ist zwar berechtigt, der Behörde gegenüber auf die Bedenken hinzuweisen, die nach seiner Meinung gegen die Anordnung der Leistungen sprechen. Es kann ihm aber nicht zugestimmt werden, daß er aus solchen Gründen dem Befehl der Behörde, der ihm die Leistungspflicht unter Zurückweisung seiner Einwendungen unanfechtbar auferlegt hat, den Gehorsam verweigern darf.